

Begründung:

Nachdem der Rat der Stadt Schortens am 21.02.2013 die Erhöhung der Kindertagesstättenentgelte einschl. Einführung einer neuen Höchststufe beschlossen hat, ist nunmehr die redaktionelle Anpassung der Entgeltordnung noch erforderlich. Diese bezieht sich auf Ziffer 4 der Entgeltordnung (Einkommen/Einkommensermittlung). So ist in Ziffer 4.3 vorgesehen, dass im Falle einer Nichtdarlegung der Einkommensnachweise die Einstufung in die bisherige Endstufe 9 vorgesehen ist. Dies müsste geändert werden in „Stufe 10“, da es eine neue Höchststufe ab August 2013 gibt.

Ein weiterer Punkt ist die Neuberechnung nach Ziffer 4.4: Die dortige Formulierung führt immer wieder zu Irritationen, denn Veränderungen des Einkommens sind unaufgefordert anzuzeigen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % verändert, „soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt“. Letzteres ist aber auch der Fall, wenn die Einkommensänderung unter 20 % liegt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung „um mehr als 20 % (geringer/höher)“ entfallen. Dann ist allen Zahlungspflichtigen deutlich, dass eine Änderung der Einkommensverhältnisse dann anzuzeigen ist (und auch eine Nachforderung zu geringer Entgelte nach Ziffer 4.5 erfolgt), wenn sich die Einstufung ändert.